



Merkblatt Anerkennung von landwirtschaftlichen Betrieben

Für interessierte landwirtschaftliche Betriebe

Version 3.0 / 01.01.2019 / FB ABI

Das Anerkennungsverfahren für landwirtschaftliche Betriebe unterscheidet sich von dem aller anderen Einsatzbetriebe. Es werden spezielle Formulare («Gesuch und Nachweis zur Anerkennung von landwirtschaftlichen Betrieben») benötigt. Weiter gelten für landwirtschaftliche Betriebe eine Reihe von zusätzlichen Voraussetzungen.

1. Bedingungen zur Anerkennung als Einsatzbetrieb

Sie können als Einsatzbetrieb des Zivildienstes anerkannt werden, wenn Sie mindestens einen der folgenden Direktzahlungsbeiträge erhalten:

- Hang- oder Steillagenbeiträge (Art. 43 bzw. 44 DZV)
- Sömmerungsbeiträge (Art. 47 DZV)
- Biodiversitätsbeiträge (Art. 55 DZV)
- Landschaftsqualitätsbeiträge (Art. 63 und 64 DZV)

Ebenfalls können Sie anerkannt werden, wenn Sie Investitionshilfen nach Art. 14 und 18 der Strukturverbesserungsverordnung (SVV) erhalten.

2. Einsatzmöglichkeiten für Zivis in der Landwirtschaft (ohne Alp-Pflege)

Zivis können Sie überall dort einsetzen, wo Sie Direktzahlungen gemäss den Anerkennungsbedingungen erhalten. Ebenfalls können Sie sich durch Zivis in Projekten, für die Sie Investitionshilfen für Strukturverbesserungsmassnahmen bekommen, zur Pflege des Waldes und im Bereich Umwelt-, Naturschutz und Landschaftspflege unterstützen lassen. Die Einsatzdauer hängt von der zu pflegenden Fläche (in Hektaren) ab. Der Nachweis für die Direktzahlungsbeiträge erfolgt durch die Bestätigung des kantonalen Landwirtschaftsamtes (Abteilung Direktzahlungen) und für die Waldpflege durch den zuständigen Revierförster.

Die konkreten Tätigkeiten werden in den bewilligten Pflichtenheften festgehalten und die Zivis können während dem Einsatz gemäss diesen Bedingungen eingesetzt werden. Ein Zivi darf nur in Ausnahmefällen in der landwirtschaftlichen Produktion eingesetzt werden. So etwa zum Überbrücken einer vorübergehenden betrieblichen Spitzenbelastung oder wegen eines vorübergehenden witterungsbedingten Unterbruchs der Arbeiten. Zum Holzschlag dürfen Sie den Zivi nur einsetzen, wenn dieser eine forstwirtschaftliche Ausbildung abgeschlossen hat.

Die Einsätze auf Flächen oder für Landschaftsqualitätsprojekte, für welche Sie Direktzahlungsbeiträge erhalten, können je nach Typ innerhalb eines Sommer- oder Winter-Pflichtenhefts geleistet werden. Einsätze im Wald werden entweder in der Waldpflege oder der Bepflanzung geleistet und können das ganze Jahr bezogen werden. Die maximal mögliche Einsatzdauer pro Pflichtenheft (Diensttagekontingent) wird jeweils auf ein Jahr hinaus berechnet. Der Einsatzbetrieb erhält diese Angaben mit der Anerkennungsverfügung. Diensttage, die der Einsatzbetrieb nicht innerhalb der Einsatzperiode bezogen hat, verfallen.

Ohne besondere Bewilligung darf ein landwirtschaftlicher Betrieb nicht mehr als einen Zivi gleichzeitig einsetzen. Einsätze dauern mindestens 26 Tage (vier Wochen) und die Arbeitszeit des Zivi beträgt 45 Stunden für eine Fünftageweche. Der landwirtschaftliche Betrieb setzt die Arbeitszeiten des Zivis so an, dass dieser in der Regel am Freitagabend bis Mitternacht ihren Wohnort erreichen kann. Ist es dem Zivi nach dem Wochenende nicht möglich, rechtzeitig zum Arbeitsbeginn am Montagmorgen auf dem Betrieb einzutreffen, muss er schon am Sonntagabend bis spätestens um Mitternacht anreisen.

Alp-Pflege-Einsätze

Ebenfalls besteht die Möglichkeit, Zivis in Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetrieben einzusetzen. Die Zivis können zum Beispiel zur Pflege von Biodiversitätsförderflächen, zum Verhindern von Waldeinwuchs, zum Bekämpfen von Problempflanzen, zur Pflege von Naturschutzflächen, für die Waldpflege und zur Pflege von Naturschutzelementen (z.B. Trockensteinmauern) eingesetzt werden. Die Einsatzdauer hängt nicht von der Grösse der Direktzahlungsflächen ab, sondern von der Dauer des Alpsommers auf der jeweiligen Alp. Einsätze dauern mindestens 26 Tage (vier Wochen) und die Arbeitszeit des Zivi beträgt 45 Stunden für eine Fünftageweche. Für Alp-Pflege-Einsätze sind Gruppeneinsätze von Zivis möglich. Massgebend für die Gruppengrösse sind die Anzahl Normalstösse des Gemeinschaftsweide- und Sömmerungsbetriebs. Bitte erkundigen Sie sich bei dem für Sie zuständigen Regionalzentrum nach den Möglichkeiten solcher Gruppeneinsätze.

Projekte zur Verbesserung der Infrastruktur

In diesem Bereich kommen ausschliesslich Strukturverbesserungsprojekte nach Art. 14 (Bodenverbesserungen) und 18 (Landwirtschaftliche Gebäude) in Frage, - unabhängig davon, ob sie Investitionskredite nach den Artikeln 46 Absatz 3 SVV beziehungsweise 51 Absatz 7 SVV erhalten oder nicht. Die Bewilligung des Investitionskredites muss zwingend vorliegen. Die Bestätigung der Behörde, die den Investitionskredit gesprochen hat, dient auf dem Gesuchsformular als Nachweis.

3. Abgabepflicht

Grundsätzlich muss ein Betrieb für jeden Einsatz eine Abgabe entrichten. Die Abgabe beträgt mindestens CHF 11.90 pro anrechenbaren Dienstag.

Befreiung

Der Einsatzbetrieb kann von der Abgabepflicht befreit werden, wenn sein Einkommen nicht über CHF 25'000.- liegt. Landwirtschaftliche Betriebe, die von der Abgabepflicht befreit werden möchten, können dies direkt auf dem Gesuchsformular beantragen. Dazu bestätigt die Veranlagungsbehörde der Gemeinde den Sachverhalt.

4. Entschädigungen

Der landwirtschaftliche Betrieb zahlt dem Zivi pro anrechenbaren Dienstag ein Taschengeld von CHF 7.50. Der Einsatzbetrieb stellt die notwendigen besonderen Arbeitskleider oder Arbeitsschuhe zur Verfügung oder entschädigt CHF 60.-- pro 26 Dienstage, max. CHF 240.-- pro Einsatz. Die zur Verfügung gestellten Arbeitskleider müssen aus hygienischen Gründen neu oder sauber sein, die Arbeitsschuhe müssen neu sein.

Kost und Logis

Der landwirtschaftliche Betrieb stellt während des ganzen Zivildiensteinsatzes Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung. Beansprucht der Zivi die angebotenen Naturalleistungen wie zum Beispiel am Wochenende nicht, hat er keinen Anspruch auf eine finanzielle Entschädigung.

Versicherung

Zivis sind während des Einsatzes durch die Militärversicherung gegen Krankheit und Unfall versichert. Wenn ein Zivi während eines Einsatzes Dritten einen Schaden zufügt, haftet primär der Einsatzbetrieb dafür – genau so, wie er es auch für sein eigenes Personal tut (Zivildienstgesetz Art. 53). Handelt der Zivi vorsätzlich oder grobfahrlässig, haftet der Bund für den Schaden (Zivildienstgesetz Art. 52, Obligationenrecht Art. 321e, SR220).

5. Anerkennung

Sind Sie an einer Anerkennung als Einsatzbetrieb des Zivildienstes interessiert? Dann bestellen Sie die Gesuchsunterlagen bei Ihrem Regionalzentrum. Es gibt drei verschiedene Formulare: Eines für die Kulturlandschafts- und Waldpflege, eines für die Strukturverbesserung und eines für die Alp-Pflege. Das Verfahren zur Anerkennung als Einsatzbetrieb ist kostenlos und dauert in der Regel ungefähr vier Wochen.